



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 13, am 21. September 2022 durch

...

beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, den Antragstellern bis zu einer Entscheidung der Antragsgegnerin über den Antrag vom 3. Mai 2022 Hilfe zur Erziehung in der Form einer Vollzeitpflege bei ihren Großeltern nach §§ 27, 33, 39 SGB VIII zu gewähren.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2

Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Gründe

I.

Die Entscheidung ergeht im Einverständnis der Beteiligten durch den Berichterstatter anstelle der Kammer, § 87a Abs. 2 und 3 VwGO.

II.

Der Antrag, mit dem die Antragsteller, ein fast dreijähriger Junge und seine anderthalbjährige Schwester, vertreten durch ihre Amtsvormünderin, wörtlich beantragen „den pflegenden Großeltern A. mit sofortiger Wirkung rückwirkend Pflegegeld gem. §§ 27, 33 SGB VIII i.V.m. § 39 SGB VIII zu zahlen bzw. deren zusätzlichen Aufwendungen für die neue Wohnung zu erstatten“ ist nach §§ 88, 122 Abs. 1 VwGO so auszulegen, dass die Antragsteller die vorläufige Verpflichtung der Antragsgegnerin begehren, ihnen Hilfe zur Erziehung in der Form einer Vollzeitpflege bei ihren Großeltern zu gewähren. Soweit die Großeltern für die Antragsteller bereits Ausgaben getätigt haben, kann deren Erstattung im Eilverfahren nicht geltend gemacht werden. Für ohne eine Bewilligung des Jugendamtes durch die Hilfeberechtigten selbst beschaffte Hilfe sind die Antragsteller auf § 36a Abs. 3 SGB VIII zu verweisen. Für bereits erfolgte Aufwendungen besteht aber kein Eilbedürfnis, denn diese Ausgaben sind bereits getätigt worden und können die finanzielle Situation der Antragsteller bzw. der Großeltern nicht (weiter) verschlechtern.

III.

Der so verstandene Antrag hat Erfolg.

1. Der Antrag ist als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zulässig.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen „zur Regelung eines vorläufigen Zustands in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint“. Das streitige Rechtsverhältnis betrifft den von den Antragstellern geltend gemachten Anspruch auf Gewährung einer Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII (vgl. zu einer ähnlichen Situation: VG Augsburg, Beschl. v. 13.4.2015, Au 3 E 15.251, juris).

Der Zulässigkeit des Antrags kann nicht entgegengehalten werden, dass dadurch die einstweilige Anordnung die Hauptsache teilweise vorwegnimmt. Denn das Verbot einer Vorwegnahme der Hauptsache steht einer Anordnung nach § 123 VwGO dann nicht entgegen,

wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes geboten ist und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit dafürspricht, dass der mit der Hauptsache verfolgte Anspruch begründet ist (BVerwG, Urt. v. 18.4.2013, 10 C 9/12, juris Rn. 22 unter Verweis auf BVerfG, Beschl. v. 25.10.1988, 2 BvR 745/88, juris Rn. 17; BVerwG, Beschl. v. 13.8.1999, BVerwG 2 VR 1.99, juris Rn. 24). Dies ist hier der Fall. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Antragsteller einen Anspruch auf die Gewährung der begehrten Hilfe haben (siehe dazu sogleich). Es ist den Antragstellern auch nicht zuzumuten, bis zu einer Entscheidung der Antragsgegnerin abzuwarten. Wann genau mit einer Entscheidung der Antragsgegnerin über die Gewährung der Hilfe zu rechnen ist, konnte die Antragsgegnerin auf direkte Nachfrage nicht sagen. In der Sachakte ist jedoch von einem Zeitraum von bis zu einem Jahr die Rede (Bl. 530 der Sachakte). Zudem wird den Antragstellern die begehrte Rechtsposition nur bis zu einer Entscheidung der Antragsgegnerin eingeräumt. Damit wird das Entscheidungsrecht der Exekutive geschont und ein möglicher Rechtsstreit ü.

2. Der Antrag ist auch begründet. Die Antragsteller haben einen Anordnungsgrund und einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

a) Die Antragsteller haben einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Sie haben als Kleinkinder selbst keine eigenen finanziellen Mittel, um ihren alltäglichen und für ihre Entwicklung notwendigen Bedürfnissen nachzukommen. Auch ihre Unterhaltsansprüche gegen die leiblichen Eltern sind aufgrund deren Erwerbslosigkeit unergiebig. Seit ihrer Inobhutnahme am 1. April 2022 wohnen die Antragsteller bei ihren Großeltern, auf deren Meldung einer Kindeswohlgefährdung die Inobhutnahme zurückgeht. Die Großeltern finanzieren somit seit mehr als fünf Monaten den Lebensunterhalt ihrer Enkel und sorgen für deren Erziehung. Ausweislich der Kontoauszüge sowie dem Vortrag der Antragstellervertreterin haben sich die Großeltern, die, um ihre Enkelkinder bei sich aufzunehmen, in eine größere Wohnung umgezogen sind, erheblich verschuldet. Zwar haben die Großeltern beide gearbeitet und der Großvater erwirtschaftet weiterhin ein Einkommen. Die Großmutter hat aber nach der Aufnahme der Antragsteller in den Haushalt ihre Tätigkeit in einer Bäckerei aufgegeben, um für die Kinder zu sorgen. Zudem mussten die Großeltern aufgrund des kurzfristig notwendig gewordenen Umzugs für mehrere Monate Miete für zwei Wohnungen zahlen und für die Erstausrüstung des Kinderzimmers nicht unerheblichen (einmalige) Investitionen tätigen.

Den Antrag der Antragsteller auf Gewährung von Hilfe zur Erziehung in der Form einer Vollzeitpflege bei den Großeltern vom 3. Mai 2022 hat die Antragsgegnerin bislang nicht beschieden. Wie sich im Erörterungstermin am 16. September 2022 herausstellte, hat die

Prüfung durch den Pflegekinderdienst auch noch nicht begonnen. Es ist auch offen, wann mit einer Entscheidung zu rechnen ist. Im Erörterungstermin könnte die Antragsgegnerin dazu keine genauen Angaben machen. Aus der Sachakte geht jedoch hervor, dass die Prüfung noch bis zu einem Jahr dauern könne. Um eine weitere Verschuldung der Großeltern, die derzeit allein für die Antragsteller sorgen, zu verhindern, ist eine zeitnahe Zuwendung finanzieller Hilfe notwendig.

Soweit die Antragsgegnerin vorträgt, die Antragsteller sollten während der Prüfung der Hilfefewährung nach Kinder- und Jugendhilferecht einen Antrag auf Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) stellen, steht dies einem Anordnungsgrund nicht entgegen. Denn es besteht keine dem Anspruch auf Gewährung von Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII vorrangige Pflicht, einen Hilfebedarf durch Leistungen der Grundsicherung zu decken. Dem steht bereits der Wortlaut von § 10 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII entgegen, wonach die Leistungen nach SGB VIII Leistungen nach dem SGB IX und XII vorgehen. Eine Ausnahme nach Satz 2 liegt offensichtlich nicht vor. Auch Landesrecht i.S.v. Satz 3 besteht nicht. Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin ist eine vorrangige Pflicht zur Beantragung von Grundsicherungsleistungen auch nicht aus einem besonderen Verständnis des Begriffs der Leistung abzuleiten sein. Ein Vorrang könnte allenfalls bestehen, soweit Leistungen nach dem SGB XII tatsächlich bezogen werden (so zum Vorrang des SGB IX nach § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII: VG Freiburg, Urt. v. 10.2.2022, 4 K 1608/21, juris Rn. 37 ff.). Dies ist vorliegend aber gerade nicht der Fall. Die Großeltern beziehen keine Leistungen nach dem SGB XII. Zwar haben sie bei der Antragsgegnerin aufgrund eines einmaligen Bedarfs Grundsicherungsleistungen beantragt. Auf diesen Antrag teilte die Antragsgegnerin jedoch mit nicht rechtsmittelfähigem Schreiben vom 11. August 2022 lediglich mit, dass für eine Bescheidung des Antrags die Prüfung des Jugendamtes bezüglich der Geeignetheit der Großeltern abgewartet werden müsse. Auch insoweit haben die Antragsteller bzw. die Großeltern versucht, den akuten finanziellen Engpass zu überbrücken. Sie waren aber nicht verpflichtet, insoweit vorrangig (einstweiligen) Rechtsschutz zu ersuchen.

b) Die Antragsteller haben auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Über das Erfordernis eines Anordnungsanspruchs wird eine Verbindung des einstweiligen Rechtsschutzes zum materiellen Recht hergestellt. Danach dürften die Antragsteller einen Anspruch auf Gewährung von Hilfe zur Erziehung in Form einer Vollzeitpflege bei ihren Großeltern (§§ 27, 33, 39 SGB VIII) haben. Dass eine solche Hilfe notwendig i.S.v. § 27

Abs. 1 SGB VIII ist, ist zwischen den Beteiligten nicht streitig, von der Antragsgegnerin explizit festgestellt worden (Bl. 288 der Sachakte) und auch für das Gericht offensichtlich. Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin sind die Großeltern als Pflegepersonen aber zudem auch geeignet, § 27 Abs. 1, Abs. 2a SGB VIII.

aa) Die Entscheidung eines Jugendamtes zur Geeignetheit einer Hilfe zur Erziehung unterliegt der vollen gerichtlichen Kontrolle (vgl. VG Hamburg, Urt. v. 15.10.2021, 13 K 758/21, juris Rn. 20 m.w.N.; OVG Lüneburg, Urt. v. 10.04.2002, 4 LB 53/02, juris, Rn. 31; VGH Mannheim, Urt. v. 8.11.2001, 2 S 1198/99, juris Rn. 24). Selbst wenn dem Jugendamt insoweit einen der gerichtlichen Überprüfung entzogenen Beurteilungsspielraum überlassen würde (so VGH München, Beschl. v. 17.6.2004, 12 CE 04.578, juris Rn. 16 ff.), steht dieser einer Entscheidung des Gerichts vorliegend nicht entgegen, denn die Antragsgegnerin hat noch keine eigene Entscheidung getroffen.

bb) Ausgangspunkt für die Prüfung der Geeignetheit der Großeltern der Antragsteller ist § 27 Abs. 1, Abs. 2a SGB VIII und nicht § 44 SGB VIII.

Nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII bedarf der Erlaubnis, wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will. Nach Satz 2 Nr. 3 bedarf es einer Erlaubnis nicht, wenn ein Kind als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad über Tag und Nacht aufgenommen wird. Als Großeltern ist das Ehepaar A. offensichtlich mit den Antragstellern verwandt und insofern von der Notwendigkeit einer Erlaubnis freigestellt. Soweit die Antragsgegnerin die Geeignetheit der Großeltern abstrakt, also ohne Bezug zu einem konkreten Hilfebegehren, positiv feststellen will, fehlt es an einem dahingehenden Begehren der Antragsteller oder der Großeltern. Dies bedeutet nicht, dass die Eignung der Großeltern zur Erziehung ihrer Enkelkinder ohne Bedeutung wäre. Anders als bei nicht-verwandten Pflegepersonen wird diese Eignung jedoch nicht abstrakt geprüft, sondern ist Teil der konkreten Hilfestellung nach § 27 SGB VIII. Aus diesem Grund ist eine Erlaubnis nach § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII auch entbehrlich, wenn ein konkreter Pflegeplatz im Rahmen einer Hilfestellung nach § 27 SGB VIII vermittelt wird (vgl. Smessaert, in: Frankfurter Kommentar SGB VIII, 9. Auflage 2022, § 44 Rn. 9 m.w.N.). Dieses Verständnis folgt der Systematik der Hilfestellung. Im Gegensatz zu nicht-verwandten Pflegepersonen wollen Verwandte nicht „irgendwelche“ Kinder aufnehmen, sondern werden sich in der Regel vor allem aufgrund der familiären Beziehung zur Aufnahme bereiterklären. Daher ist eine abstrakte Prüfung in diesen Fällen auch nicht zielführend.

Die konkrete Vollzeitpflege durch Großeltern ist aber nur dann ein geeignetes Mittel zum Ausgleich eines Erziehungsdefizits, wenn die Großeltern ihrerseits geeignet sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 9.12.2014, 5 C 32.13, juris Rn. 19; VG Regensburg, Urt. v. 10.11.2015, RO 4 K 15.287, juris Rn. 21). Zur Geeignetheit im Sinne von § 27 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII gehört, dass die Pflegepersonen eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung sicherstellen und sich auf die Kooperation mit dem Jugendamt einlassen können sowie bei Bedarf zur Annahme unterstützender Leistungen bereit sind. Dies ergibt sich auch aus § 27 Abs. 2a Halbsatz 2 SGB VIII, wonach die Person geeignet und bereit sein muss, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu decken. Großeltern bedürfen zwar keiner Pflegeerlaubnis (§ 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII), ihre persönliche Eignung ist jedoch anhand der Vorgaben des § 44 Abs. 2 SGB VIII und insbesondere daran zu messen, ob das Kindeswohl in der Pflegestelle gewährleistet ist (VG Halle, Urt. v. 10.11.2021, 5 A 363/21, juris Rn. 32 unter Verweis auf BVerwG, Urt. v. 9.12.2014, 5 C 32.13, juris Rn. 19; VG Regensburg, Urt. v. 10.11.2015, RO 4 K 15.287, juris Rn. 22, vgl. auch VG Hamburg, Urt. v. 15.10.2021, 13 K 758/21, juris Rn. 18-20 unter Verweis auf VG Würzburg, Urt. v. 14.11.2019, W 3 K 18.980, juris Rn. 25; VG Freiburg, Urt. v. 12.8.2021, 4 K 2981/20, juris Rn. 98; VG Hamburg, Urt. v. 15.10.2018, 13 K 3691/17, n.v.).

Aus der inhaltlichen Angleichung von § 27 Abs. 2a Hs. 2 und § 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII in Fällen der Verwandtenpflege folgt, dass die persönliche Eignung der Pflegeperson nicht erst bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls entfällt, der gegenüber die fehlende Gewährleistung ein Weniger ist (vgl. dazu Janda, in: BeckOGK SGB VIII, Stand: 1.9.2022, § 44 Rn. 41 m.w.N.). Erforderlich ist eine Einzelfallprüfung, die sich auf die erzieherischen Kompetenzen, das Verantwortungsbewusstsein und die Fähigkeit und Bereitschaft der Pflegeperson zur emotionalen Zuwendung bezieht (vgl. Winkler, in: BeckOK Sozialrecht, Stand: 65. Ed. <1.6.2022>, § 44 SGB VIII Rn. 16). Maßgeblich ist, ob das Kind in der Pflegestelle gut versorgt, gefördert und erzogen werden kann (vgl. VG Hamburg, Urt. v. 15.10.2018, 13 K 3691/17, n.v.; Beschl. v. 30.4.2020, 13 E 1606/20, n.v.; ferner BVerwG, Urt. v. 9.12.2014, 5 C 32.13, juris Rn. 20). An die persönliche Eignung sind, gerade in der Verwandtenpflege, keine zu hohen, gewissermaßen idealen Anforderungen an die erzieherischen Kompetenzen der Pflegeperson zu stellen (vgl. VG Freiburg, Urt. v. 12.8.2021, 4 K 2981/20, juris Rn. 102 m.w.N.; so in Bezug auf § 44 SGB VIII: Smessaert, in: Frankfurter Kommentar SGB VIII, 9. Aufl. 2022, § 44 Rn. 18).

Eignungsmindernde Umstände sind vom Jugendamt darzulegen und zu substantiieren (VG Hamburg, Urt. v. 15.10.2021, 13 K 758/21, juris Rn. 20 unter Verweis auf VG Augsburg, Urt. v. 3.8.2016, Au 3 K 15.1172, juris Rn. 45; VGH München, Beschl. v. 18.11.2020, 12 ZB

20.152, juris Rn. 8; VG Lüneburg v. 14.11.2017, 4 A 16/16, juris Rn. 22). Hierin setzt sich der Gleichlauf von § 27 Abs. 2a Hs. 2 und § 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII fort, denn auch für das Vorliegen eines Versagungsgrundes nach letzterer Vorschrift ist das Jugendamt darlegungs- und beweisbelastet (vgl. BT-Drucks. 11/5948, 83; Janda, in: Gsell u.a., BeckOGK SGB VIII, Stand: 1.9.2022, § 44 Rn. 39; Smessaert, in: Frankfurter Kommentar SGB VIII, 9. Aufl. 2022, § 44 Rn. 16). Zudem widerspräche es dem in § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII angelegten Privilegierungsgedanken, den dort genannten Personen bereits im Ausgangspunkt einen positiven Nachweis ihrer Pflege- bzw. Erziehungsfähigkeit abzuverlangen und sie hierdurch sogar schlechter zu stellen als erlaubnispflichtige Pflegepersonen. Die Fachanweisung Pflegekinderdienst vom 24. März 2019, auf die sich die Antragsgegnerin zur Begründung des langen und intensiven Prüfverfahrens bezieht, dürfte die gesetzlich geforderte Privilegierung insoweit nur unzureichend abbilden. Nach der „Eignungseinschätzung und –feststellung bei Verwandten und Personen bei denen sich die/der Minderjährige bereits aufhält im Kontext von Hilfen gemäß § 33 SGB VIII“ (D.1.4) ist die zwischen Kind und Verwandten „in der Regel bereits bestehende Bindung (...) bei dessen Vermittlung“ zwar zu berücksichtigen. Auch umfasst nach Aussage der Vertreterin des Pflegekinderdienstes im Erörterungstermin der nach der Verwaltungspraxis verpflichtende Informationskurs bei einem externen Anbieter für Verwandte nur einen Termin, während Personen, die der Erlaubnispflicht nach § 44 SGB VIII unterliegen, an zwei Terminen teilnehmen müssen. Im Übrigen legt die Antragsgegnerin nach der Fachanweisung an die Geeignetheitsprüfung bei Verwandten dieselben Maßstäbe wie bei erlaubnispflichtigen Pflegepersonen an. Zwar verweist die Fachanweisung bezüglich der Prüfung von Verwandten in D.1.4 explizit nur auf die für alle Pflegeelternbewerber geltenden Ausschluss- und Eignungskriterien aus D.1.1 und D.1.2. Dies steht nach der Ansicht der Antragsgegnerin allerdings der Anwendung der „Regelung zur Eignungsfeststellung“ aus D.1.3 auch bei Verwandten nicht entgegen. Nach der Praxis der Antragsgegnerin dürfte der Unterschied zwischen privilegierten Verwandten und erlaubnispflichtigen Pflegepersonen sich also darin erschöpfen, dass Verwandte einen anderen Informationskurs besuchen. Dass nach der Fachanweisung bei Verwandten daneben eine bestehende Bindung des Kindes zur verwandten Pflegeperson berücksichtigt wird, stellt hingegen keine Privilegierung dar, denn eine solche Bindung ist vor dem Hintergrund einer am Kindeswohl ausgerichteten Hilfestellung unabhängig von einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu berücksichtigen. Damit dürfte die Antragsgegnerin zu hohe Anforderungen an die Geeignetheit von Verwandten stellen und, wenn sie diese Anforderungen auch an die Großeltern der Antragsteller anlegt, den Einzelfall nicht hinreichend berücksichtigen.

cc) Die Großeltern sind nach dem soeben dargelegten Maßstab geeignet i.S.v. § 27 Abs. 1, Abs. 2 a SGB VIII.

Zwischen den Großeltern und den Antragstellern besteht eine tiefe emotionale Verbunden- und Vertrautheit. Davon konnte sich der Berichterstatter im Erörterungstermin am 16. September 2022 selbst überzeugen. Dieser Eindruck wird von anderen Beteiligten bestätigt.

In der nichtöffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Hamburg-Harburg am 19. April 2022 stellten die Vertreterin des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) der Antragsgegnerin und die Verfahrensbeiständin der Antragsteller bereits fest, dass es den Antragstellern bei den Großeltern gut ginge (Bl. 140 ff. der Sachakte). Eine Kinderschutzärztin des Universitätsklinikums Eppendorf (UKE) beschreibt das Verhältnis der Antragsteller zu ihren Großeltern in einem Gutachten vom 20. April 2022 als sehr liebevoll, geduldig und vertrauensvoll, und befürwortet explizit den Verbleib bei den Großeltern (Bl. 255, 403 der Sachakte). Nach dem Eindruck des zuständigen Familienrichters bei einem Hausbesuch wirkten die Antragsteller bei ihren Großeltern zufrieden (Bl. 147 der Sachakte); diesen positiven Eindruck von der familiären Situation bestätigte der Familienrichter auf telefonische Nachfrage durch den Berichterstatter. In einer Email vom 24. Mai 2022 teilte ein Mitarbeiter der Antragsgegnerin einer Kollegin mit, dass die Großeltern sich liebevoll um die Antragsteller kümmerten und er bislang nur positive Rückmeldungen zu den Großeltern erhalten habe (Bl. 398 der Sachakte).

Aus dem hilfebegründenden Bericht des ASD vom 21. Juni 2022 (Bl. 282 ff. der Sachakte) geht hervor, dass die Antragsteller seit der Unterbringung bei den Großeltern aufblühten und, anders als zuvor, laut und viel lachten, brabbelten und sehr mobil seien. Die Großeltern kümmerten sich liebevoll um die Antragsteller und seien auch bereit eine langfristige Betreuung der Kinder sicherzustellen.

In der kollegialen Beratung am 23. Juni 2022 beschrieb die fallzuständige Fachkraft die Großeltern als Ressource für die Antragsteller; auch von den Fachkräften des UKE würden diese positiv angesehen (Bl. 261 ff. der Sachakte). Bei Umgängen mit den Kindseltern sollten die Großeltern mit im Raum bleiben. Weiter heißt es (Bl. 285 der Sachakte): „Die Großeltern kümmern sich liebevoll um die Kinder, fördern diese und haben innerhalb kürzester Zeit Kitaplätze organisiert. Die Großeltern sind sehr engagiert und verlässlich im Austausch mit den Behörden und weiteren Institutionen.“ „Die Großeltern werden als große Ressource gesehen, um den Kindern zu ermöglichen im geschützten Rahmen aufzuwachsen“ (Bl. 286

der Sachakte). Zur Sicherstellung des Schutzes, der Versorgung, der Förderung und Betreuung, sowie der Verbesserung einer altersentsprechenden, gesunden Entwicklung der Antragsteller sollten die Großeltern die Betreuung und Versorgung der Kinder übernehmen (Bl. 286 ff. der Sachakte). Die elterliche Selbsthilfe sowie niedrigschwellige Hilfen seien nicht (mehr) ausreichend. Ohne eine Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII sei eine dem Wohl der Antragsteller entsprechende Erziehung derzeit nicht gewährleistet. Die Leistungsvoraussetzungen seien gegeben. Zur Überwindung der Probleme und zur Gewährleistung der Erziehung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung sei eine Hilfe nach § 33 SGB VIII notwendig und geeignet.¹

Schließlich berichtet auch die Leitung der Kindertagesstätte, die die Antragsteller seit ihrem Umzug zu den Großeltern erstmals besuchen, von einem altersgerechten, liebevollen und fürsorglichen Umgang der Großeltern mit ihren Enkelkindern (vgl. Angaben der Antragstellervertreterin aus dem Schriftsatz vom 6. September 2022, Bl. 42 der Gerichtsakte).

Soweit eine Mitarbeiterin der Antragsgegnerin in einer behördeninternen Email vom 20. Juli 2022 Zweifel an der Eignung der Großmutter äußert, weil diese gegenüber der Antragsgegnerin auf eine Entscheidung über den Hilfeantrag durch das Jugendamt dränge (vgl. Bl. 509 der Sachakte), liegen diese Ausführungen neben der Sache. Dass es bislang nicht zu einer Entscheidung gekommen ist, liegt vorrangig in der Verantwortung der Antragsgegnerin. Obwohl bereits bei der Inobhutnahme am 1. April 2022 deutlich war, dass die Antragsteller bei ihren Großeltern unterkommen werden, ist es, auch nachdem der Hilfeantrag am 3. Mai 2022 förmlich gestellt worden war, nicht zu einer zeitnahen Prüfung der Großeltern gekommen. Am 13. Juni 2022 hat die Antragsgegnerin die Großmutter, soweit ersichtlich erstmals, darauf hingewiesen, dass die Großmutter eine Informationsveranstaltung besuchen müsse, bevor mit der Prüfung fortgefahren werden könne (Bl. 431 der Sachakte). Die Großmutter hat sodann den erstmöglichen Termin wahrgenommen (Bl. 431, 467 der Sachakte). Die Verzögerung kann Antragsgegnerin auch nicht mit einem Verweis darauf begründen, dass bislang nur die Großmutter – und nicht auch der in Vollzeit tätige und nunmehr alleinverdienende Großvater – die Informationsveranstaltung bei einem externen Anbieter besucht habe und der erste von drei Hausbesuchen erst stattfinden könne, wenn beide diese Veranstaltung besucht hätten (Bl. 431 der Sachakte und Bl. 80 der Gerichtsakte). Denn das auch der Großvater diese Informationsveranstaltung besuchen soll, ist den Großeltern, soweit aus der Akte ersichtlich, nicht mitgeteilt worden. Vielmehr hat die Antragsgegnerin der

¹ Soweit dort auch vermerkt ist, dass die Antragsteller einer Hilfe nach § 33 SGB VIII nicht zustimmen, soll es sich nach den Angaben der Antragstellervertreterin und dem zuständigen Mitarbeiter des ASD um einen Fehler handeln; gemeint seien die leiblichen Eltern der Antragsteller.

Antragstellervertreterin per Email vom 1. Juli 2022 mitgeteilt, dass, nachdem die Großmutter die Informationsveranstaltung besucht habe, die Prüfung durch den Pflegekinderdienst nun erfolge. Zudem soll ein Besuch der Informationsveranstaltung nach den Angaben der Antragsgegnerin aus dem Erörterungstermin Verwandte für die Herausforderungen einer Vollzeitpflege sensibilisieren. Dass ein Besuch dieser Veranstaltung für die Großeltern, die die Antragsteller bereits vor mehr als fünf Monaten bei sich aufgenommen haben, in der aktuellen Situation noch einen Mehrwert bietet und deshalb zwingende Voraussetzung für den Fortgang der Prüfung sein soll, ist nicht erkennbar. Dass die Antragsgegnerin trotzdem schematisch an diesem Erfordernis festhält zeigt nur, dass eine Einzelfallbetrachtung nicht stattfindet. Bis zum Erörterungstermin am 16. September 2022 hat sich die Antragsgegnerin kein eigenes Bild von der Wohnung der Großeltern gemacht. Wenn aus dem Auftreten der Großmutter überhaupt ein Schluss gezogen werden kann, dann, dass sie sich selbstbewusst für die Interessen der Antragsteller einsetzt. Dies dürfte ihre Geeignetheit eher unterstreichen.

Im Übrigen sind keine Zweifel an der Geeignetheit der Großeltern erkennbar. Sie sind nach eigenen Angaben physisch wie psychisch in der Lage, die Kinder dauerhaft bei sich aufzunehmen. Auch das Lebensalter der Großeltern (52 bzw. 54 Jahre) kann die Geeignetheit nicht in Zweifel ziehen. Beide stehen mitten im Leben, der Großvater ist weiterhin im Garten- und Landschaftsbau tätig. Die Großeltern sind Nichtraucher, woran nach einer Besichtigung der Wohnung auch keine Zweifel bestehen. Die Wohnung ist kindgerecht eingerichtet; dazu gehört, dass Gefahrenquellen wie Medikamente und Putzmittel außerhalb der Reichweite von Kindern gelagert werden und Küchenschränke sowie Steckdosen gegen ein versehentliches Öffnen gesichert sind. Die Kinder haben ein eigenes Zimmer mit jeweils einem eigenen Bett und verfügen über altersgerechten Spielzeug. Die Großeltern haben nicht zuletzt durch die auf ihre Intervention zurückgehende Inobhutnahme ihrer Enkelkinder gezeigt, dass sie, auch gegen Widerstände, in der Lage sind, für das Wohl der Antragsteller zu sorgen. Sie haben in einer das Kindeswohl gefährdenden Situation selbst die Initiative ergriffen und sich unter Einbeziehung der behördlichen Strukturen, nämlich der Polizei und des Jugendamtes, für die Antragsteller eingesetzt. Die Großeltern haben selbst drei Kinder großgezogen. Ihnen ist daher die Belastung, die mit der Erziehung mehrerer (Klein-) Kinder einhergeht, aus eigener Anschauung bekannt. Dass sie sich trotz der daneben bekannten Entwicklungsdefizite des Antragstellers bereiterklärt haben, die Antragsteller in ihren Haushalt aufzunehmen und zu erziehen, zeugt von einer reflektierten Entscheidung. Nach der Inobhutnahme haben die Großeltern eigenverantwortlich Kita-Plätze für ihre Enkelkinder gesucht und so dafür gesorgt, dass die Antragsteller erstmals regelmäßigen Kontakt zu

anderen Kindern haben. Auch sorgen sie nach ihren Angaben im Erörterungstermin dafür, dass sie mit den Antragstellern nicht nur Türkisch, sondern auch Deutsch reden. Die Großeltern sind offensichtlich in der Lage, die erzieherischen Bedürfnisse der Antragsteller zu erkennen und danach zu handeln.

Die Großeltern sind auch bereit, mit dem Jugendamt und den leiblichen Eltern der Antragsteller zusammenzuarbeiten. Eine Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Behörden haben sie eigeninitiativ bereits im Zusammenhang mit der Inobhutnahme gezeigt. Daneben finden bereits jetzt begleitete Umgänge der Antragsteller mit ihren leiblichen Eltern statt. Die Umgänge erfolgen auf Anraten des ASD und des Erziehungsbeistands aufgrund der herausragenden Rolle der Großeltern als Bezugsperson nur in deren Anwesenheit. Im Erörterungstermin haben die Großeltern bestätigt, dass sie den Kindern zuliebe an den begleiteten Umgängen teilnehmen.

Auch explizite Nachfrage des Berichterstatters im Erörterungstermin hat der Mitarbeiter des ASD, der für diesen Vorgang zuständig ist, mitgeteilt, dass sich Bedenken bezüglich der Geeignetheit der Großeltern allenfalls daraus ergeben könnten, dass er manchmal den Eindruck habe, nicht alles werde beim ersten Mal verstanden; auch habe es Probleme bei der Terminfindung gegeben. Er stellte seine Aussage jedoch unter den Vorbehalt, dass dies nicht unbedingt negativ sei und die große Belastung der Großmutter sehe. Zweifel an der Geeignetheit der Großeltern ergeben sich daraus nicht.

Selbst wenn die Großeltern der Antragsteller nicht in jeder Hinsicht den Anforderungen an eine ideale Pflegeperson entsprächen, wofür vorliegend keinerlei Anzeichen erkennbar sind, so wäre eine dauerhafte Unterbringung der Antragsteller mangels besserer Alternativen immer noch eine geeignete Hilfe (vgl. dazu VG Freiburg, Urt. v. 12.8.2021, 4 K 2981/20, juris Rn. 116). Die Antragsgegnerin hat von Beginn der Übergabe der Antragsteller keine andere Hilfe als eine Vollzeitpflege bei den Großeltern in Erwägung gezogen. Dies ist angesichts der von allen Beteiligten geschilderten großen Hingabe der Großeltern, der engen Beziehung zu den Antragstellern sowie der fehlenden Ungeeignetheit der Großeltern auch nachvollziehbar. Durch diese frühzeitige Festlegung hat die Antragsgegnerin aber ihren eigenen Einschätzungsspielraum für die Beurteilung einer geeigneten Hilfe eingeschränkt. Dass keine anderen Hilfen geprüft wurden kann den Antragstellern jedoch nicht entgegengehalten werden. In diesem Zusammenhang ist auch auf § 37a SGB VIII hinzuweisen, wonach Pflegepersonen einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung haben, was nach Satz 2 explizit auch für die erlaubnisfreie Pflege gilt.

Im Übrigen bleibt es der Antragsgegnerin nach dieser Entscheidung unbenommen, die Geeignetheit der Großeltern sowie die gesamte Hilfe im Rahmen der üblichen Hilfeplanung fortwährend zu überwachen.

IV.

Da der Rechtsstreit eine Angelegenheit der Fürsorge im Sinne von § 188 Satz 1 VwGO betrifft, ist das Verfahren gemäß § 188 Satz 2 Hs. 1 VwGO gerichtskostenfrei. Im Übrigen beruht die Kostenentscheidung auf § 154 Abs. 1 VwGO.

...